

**Änderungsantrag/ Anregung zur
Vorlage 0167/2011**

**„Public Corporate Governance
Kodex“ für die Stadt Münster und
ihre Beteiligungen**

20.05.2011

**SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Münster**



Münzstr. 15
48143 Münster
Telefon: 0251/ 45 314
Fax: 0251/ 511 750
spdfrak@muenster.de
www.spd-muenster.de

Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinien für Beteiligungen der Stadt Münster

Der Text lehnt sich insgesamt richtigerweise stark an den Rahmenkodex NRW an, den die kommunalen Spitzenverbände zusammen mit dem Innen- und Finanzministerium entwickelt haben. Dennoch sind einige Änderungen und Ergänzungen erforderlich.

I. Allgemeines

1. Angesichts des unaussprechlichen Titels sollten die beiden Überschriften getauscht werden (erst deutsch, dann englisch).
2. Der Text spricht fast durchweg von „sollen“, wenn tatsächlich gemeint ist, dass eine Richtlinie zu beachten ist. Der gesamte Text muss insofern bereinigt werden.
3. Querverweise sollten der besseren Handhabung halber als solche gekennzeichnet werden.
4. Die Beteiligungen der Stadt Münster werden über das Beteiligungsmanagement (ein Referat innerhalb des Amtes für Finanzen und Beteiligungen) gesteuert. Es ist die grundlegende Frage aufzuwerfen, ob eine zentrale Steuerung der städtischen Beteiligungen nicht besser über eine Steuerungsgesellschaft erfolgen sollte (Vermögensverwaltungsgesellschaft, die die Beteiligungen der Stadt Münster hält und steuert, diese Gesellschaft ihrerseits wird durch einen Aufsichtsrat gesteuert). Die damit zusammenhängenden Fragen bedürfen einer vertieften Befassung. Die Verwaltung wird gebeten, die dazu erforderlichen Informationen in der nächsten Ratssitzung aufbereitet zur Verfügung zu stellen.

II. Im Einzelnen

Zu A.6 (S.4): In Absatz 2, Satz 2, wird der Einschub „prinzipiell nicht auf Ineffizienz, sondern“ gestrichen.

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster
Münzstraße 15 · 48143 Münster
Telefon: (0251) 45 314 · Fax : (0251) 511 750
Mail: fraktion@spd-muenster.de
www.spd-muenster.de

Begründung: Der Hinweis ist überflüssig.

Zu A.9 (S.6): Folgender Absatz ist anzufügen:

„Es ist ein Chancen- und Risikomanagement einzurichten (5.2.3.2).“

Begründung: Das möglichst frühe Erkennen von Risiken und Chancen erhöht den Handlungsspielraum, die Risiken erfolgreich zu bewältigen und die sich bietenden Chancen konsequent auszunutzen.

Zu A.11 (S.6): Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt: „Dabei sind auch die langfristigen politischen und wirtschaftlichen Wirkungen zu berücksichtigen.“

Begründung: Beteiligungen dienen im Allgemeinen langfristigen öffentlichen Zwecken, das ist vor beabsichtigten Veräußerungen zu beachten.

Zu B.1 (S.6): In Absatz 2 heißt es, dass durch das Beteiligungscontrolling die Entscheidungen der parlamentarischen Gremien und Aufsichtsräte unterstützt werden. Hier wäre es hilfreich, wenn die Unterstützungsleistungen im Einzelnen konkret benannt werden würden.

Zu B.5.2.1.2 (S.10): Der letzte Satz ist wie folgt zu fassen: „Bei den Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung obliegen, vorab im Rat zu behandeln.“

Begründung: Der Rat ist bei allen, nicht nur bei mehrheitlichen Beteiligungen zu befassen, und zwar bei allen Gesellschafterbeschlüssen, nicht nur den strategisch bedeutsamen.

Zu B.5.2.2.4 (S.12): Diesem Abschnitt werden folgende Sätze vorangestellt:

„Aufsichtsräte müssen laufend über den aktuellen Stand der die Gesellschaft betreffenden Themen informiert sein (B.5.2.2.2 und 5.2.2.6). Diesem Zweck können auch Ortsbesichtigungen bzw. Informationsreisen dienen.“

Begründung: Informationsfahrten können im Einzelfall sinnvoll und erforderlich sein, das muss in den Richtlinien zum Ausdruck kommen.

Es wird folgender Satz angefügt: „Werden Aufsichtsratsvergütungen gezahlt, so beteiligen sich die Aufsichtsratsmitglieder in angemessenem Umfang an den Kosten erforderlicher Informationsreisen.“

Begründung: Herstellung eines inneren Zusammenhangs zwischen evtl Vergütung und Kostenbeteiligung.

Der Begriff „Vetorecht“ im letzten Satz trifft nicht den Kern dessen, was gewollt ist. Es geht darum, dass der Geschäftsführer die Beschlüsse des Aufsichtsrates durchführen muss, dabei aber ein eigenständiges Recht hat, die Vereinbarkeit des Beschlusses mit der geltenden Rechtslage zu prüfen. Kommt er zum negativen Ergebnis, muss er dies dem Aufsichtsrat mitteilen.

Eines darüber hinausgehenden Vetorechtes bedarf es nicht, es hätte auch keine Rechtsgrundlage.

Zu B.5.2.2.7 (S.12): Nach Satz 1 ist folgender Satz anzufügen: „Für jedes Aufsichtsratsmitglied soll eine Stellvertretung bestellt werden.“ Der bisherige Satz 2 ist entsprechend anzupassen.

Begründung: Regelung dient der reibungslosen Arbeit des Aufsichtsrates.

Zu B. 5.2.2.8 (S.12): Die Letztzuständigkeit liegt beim Rat, dessen Beschlussfassungen zu beachten sind.

Zu B.2.2.9 (S.13): Der Absatz wird wie folgt gefasst:

Es wird empfohlen, dass die Unternehmen, an denen die Stadt Münster beteiligt ist, zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögenshaftpflicht- sowie eine Rechtsschutzversicherung abschließen. Der Abschluss bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung.

Zu B.5.2.2.10 (S.13): Der vorletzte Satz, in dem es um Verträge der Gesellschaft mit einem Aufsichtsratsmitglied geht, muss ergänzt werden um Angehörige des Aufsichtsratsmitgliedes (vgl. § 31 V GO nw).

Begründung: GO NW stellt Ratsmitglieder und deren Angehörige gleich.

Die Wertgrenze ist zu streichen.

Begründung: Jeder Interessenkonflikt ist auszuschließen.

Zu B.5.2.3.3 (S.14): Hinsichtlich der dort genannten Pensionszusagen ist zu regeln, dass bei Geschäftsführungsneuverträgen das Gehalt strukturell so festzusetzen ist, dass die Altersvorsorge und Altersversorgung vom Vertragspartner selbst gesichert wird; Pensionszusagen als solche also nicht mehr erforderlich werden.

Begründung: Pensionszusagen binden die Gesellschaft langfristig ohne festen Endzeitpunkt, sie sind auch nicht mehr zeitgemäß.

Zu B.5.2.3.5 (S.14): Der zweite Satz ist wie folgt zu fassen:

„Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des zuständigen Gremiums, der frühestens ein Jahr, spätestens jedoch sechs Monate vor Vertragsablauf zu fassen ist.“

Begründung: Sprachliche Straffung.

Der letzte Satz ist zu streichen.

Begründung: Regelung ist zu weitgehend.

Zu B.6.10 (S.18): Die dort erwähnte „de-minimis-Verordnung“ sollte kurz erläutert werden.

Zu B.6.14 (S.18): Ein Wechsel der Prüfungsgesellschaft sollte nach fünf Jahren erfolgen.

gez. Dr. Fritz Baur
Wolfgang Heuer
und Fraktion

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster
Münzstraße 15 · 48143 Münster
Telefon: (0251) 45 314 · Fax : (0251) 511 750
Mail: fraktion@spd-muenster.de
www.spd-muenster.de